

Bartl Manuel
Seidel Manfred

Die nichtgewählten Wahlwerber/innen sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von dem/der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jedem/jeder Wahlwerber/in, der/die behauptet, in seinem/ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Höflein, am 26.01.2020

Der/Die Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 27.1.2020

Abgenommen am: